

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/054**

freigegeben am 24.04.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 24.04.2013**Aufstellung einer Satzung zur Regelung der Außenwerbung****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.05.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.05.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zur Aufstellung der Satzung zur Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit dieser Satzung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, das berechtigte Interesse der Gewerbetreibenden an der Präsentation ihres Angebotes mit dem Schutz des Erscheinungsbildes der einzelnen Ortschaften in der Gemeinde Rastede in Einklang zu bringen.

Der Wettbewerb im Gewerbe, im Einzelhandel, im Dienstleistungssektor und in der Gastronomie führt zu einem wachsenden Druck auf die Betreiber, sich durch immer auffälligere Marketingmaßnahmen am Markt zu behaupten. Durch den Fortschritt der Technik im Bereich der Werbemedien wird dieser Prozess noch unterstützt. Als Folge davon droht eine Überfrachtung der öffentlichen Räume mit einer Vielzahl von verschiedensten Werbeanlagen, was zu einer empfindlichen Störung des Ortsbildes führen kann.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die bislang zum Großteil bestehenden baurechtlichen Regelungen genutzt werden, um auch nicht an dem Ort der Leistung oder der Produktion Werbung durchführen zu wollen. Lediglich im Bereich der Oldenburger Straße sowie der Raiffeisenstraße im Bereich des Hauptortes Rastede gibt es entsprechende Regelungen, die Werbung außerhalb der Stätte der Leistung verhindern. Damit diese bewährten Regelungen auch im übrigen Gemeindegebiet Wirkung entfalten können, soll über die Vorgaben der §§ 10 und 50 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) hinausgehend die Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften geregelt werden.

Dabei sind insbesondere die Ortsdurchfahrten in Hahn-Lehmden, Rastede und Wahnbek sowie entlang der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete als relevante Gemeindeteile anzusehen, die vor überfrachtender Werbung für Leistungen und Produkte, die eben nicht vor Ort angeboten werden, besonders zu schützen sind.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Satzung ist § 84 Abs. 3 Nr. 3 der NBauO. Da es sich bei der Satzung um eine örtliche Bauvorschrift handelt, ist das Verfahren entsprechend des Baugesetzbuches durchzuführen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Vorentwurf der Satzung zu beschließen sowie die frühzeitigen Beteiligungen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Vorentwurf Satzungstext
2. Vorentwurf Begründung